



## **1. Allgemeines**

**1.1** Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Agentur gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGBs des Kunden werden nur dann wirksam, wenn diese von der Agentur ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

**1.2** Die Agentur wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangten oder zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Personendaten, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln.

## **2. Eigentumsrecht und Urheberschutz**

**2.1** Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen, auch einzelner Teile daraus bleiben ebenso wie die einzelne Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages – zurückverlangt werden.

**2.2** Jeder erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an einer Werkleistung gerichtet ist. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Urhebergesetzes in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die erforderliche Schöpfungshöhe nach § 2 UrhG nicht erreicht ist. Vorschläge des Kunden oder sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

**2.3** Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Leistungsumfang. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistung der Agentur nur selbst, nur in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Nachträgliche Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur zulässig.

**2.4** Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist die vorherige Zustimmung der Agentur einzuholen. Dafür steht der Agentur eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

## **3. Vergütung**

**3.1** Die Vorlage von Entwürfen und sämtlichen sonstigen Tätigkeiten, die die Agentur für den Kunden erbringt sind kostenpflichtig, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Vorschläge des Kunden oder sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

**3.2** Ist Grundlage für den Honoraranspruch ein schriftliches Angebot der Agentur, kann dieses bis zu 10 % von dem erstellten Kostenvoranschlag abweichen, ohne dass es der Erstellung eines Nachtragsangebotes bedarf. Dies kann auch durch mündliche Auftragsbesprechungen (briefing / re-briefing) erfolgen. Über derartige Besprechungen wird die Agentur jeweils ein Besprechungsprotokoll schriftlich erstellen und dem Kunden unverzüglich mitteilen. Diese Protokolle gelten als kaufmännische Bestätigungsschreiben. Darin enthaltene Absprachen und Aufträge sind verbindlich, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen schriftlich widerspricht.

**3.3** Zusätzliche Leistungen, die nicht in dem Kostenvoranschlag aufgeführt sind, werden mit einem Stundensatz von 100,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer abgerechnet. Teilleistungen sind anteilig im Verhältnis der erbrachten zu der noch ausstehenden Leistung abzugelten. Für die Inanspruchnahme oder Beauftragung von Fremdleistungen kann eine Bearbeitungsgebühr (service fee) erhoben werden.

**3.4** Für die Teilnahme an Präsentationen (Agenturpitch) steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den Personal- und Sachaufwand für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese weiter zu nutzen. Sollte es zu keinem Auftrag kommen, ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen anderweitig zu verwenden.

## **4. Fälligkeit der Vergütung**

**4.1** Die Vergütung ist bei Ablieferung der Leistung fällig. Sie ist ohne Abzüge zahlbar. Werden die bestellten Leistungen in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar für die Abnahme jedes Teiles fällig.

**4.2** Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung der Aufwendungen Vorschüsse in angemessener Höhe zu fordern.

## **5. Bilder und Daten**

**5.1** Überreicht der Kunde Bilder oder Daten zur Nutzung an die Agentur werden diese von der Agentur nicht auf deren rechtliche Zulässigkeit (Persönlichkeitsrechte / Recht am eigenen Bild, Nutzungs- und Lizenzrechte) überprüft, sondern als vom Kunden überprüft und als unbedenklich angesehen. Die Agentur übernimmt keine Haftung für vom Kunden eingereichte Bilder oder Daten.

**5.2** Die Agentur ist berechtigt, die eingereichten Bilder und Daten und die im Rahmen der Auftragsbearbeitung erarbeiteten oder entwickelten Bilder und Daten für die Belange des Kunden zu speichern. Von der Agentur erstellte Bilder und Daten bleiben im Besitz der Agentur. Die Herausgabe kann gegen eine separate Gebühr (handling fee) erfolgen. Eine Datenlöschung erfolgt auf Verlangen des Kunden. Eine Haftung für den Bestand wird jedoch nicht übernommen.

**5.3** Die Nutzung von Bildern und Daten aus Bildarchiven darf nur zu dem vereinbarten Zweck erfolgen, da der Agentur auch nur insoweit Nutzungsrechte eingeräumt

wurden. Sollen diese Nutzungsrechte erweitert werden, hat dies der Kunde der Agentur mitzuteilen, die sich dann um eine Erweiterung bemüht.

## **6. Freigabe und Zugang**

**6.1** Alle Leistungen und Teilleistungen der Agentur sind vom Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe nach Mitteilung gelten sie entsprechend Ziffer 3.2 nach Ablauf von drei Werktagen als vom Kunden genehmigt.

**6.2** Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen, Illustrationen oder Werbemaßnahmen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit in Wort und Bild. Werden die durchgeführten Leistungen und Maßnahmen im Rahmen von Meetings, Gesprächen oder Telefonaten an die Agentur herangetragen, so erfolgt die Freigabe durch den Kunden auf Grundlage der Besprechungsprotokolle der Agentur.

**6.3** Nach Übergabe der Werbemittel zur freien Verfügung oder Übergabe der Zugangsdaten oder Schlüssel endet die Verantwortlichkeit und Haftung der Agentur.

## **7. Kennzeichnung**

**7.1** Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die h1 communication hillen werbeagentur gmbH & co. kg hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

**7.2** Alle erbrachten Leistungen dürfen zu Referenzzwecken genutzt werden, es sei denn der Kunde hat dies ausdrücklich schriftlich untersagt.

## **8. Fremdleistungen**

**8.1** Soweit die Agentur Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit die gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

**8.2** Anfallende Abgaben, Gebühren (z.B. GEMA, VG Bild-Kunst, VG-Wort) Zölle, oder ähnliches auf deren Anfall die Agentur keinen Einfluss hat, werden dem Kunden netto in Rechnung gestellt. Künstlersozialversicherungsabgaben zahlt die Agentur selbst.

## **9. Haftung**

**9.1** Die Agentur wird die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Werbekaufmanns ausführen. Mit der Freigabe der Leistungen z.B. Entwürfe, Layouts, Illustrationen, Texte, Reinausführungen oder Werkzeichnungen geht die Haftung auf den Kunden über. Hat der Kunde die Leistung freigegeben, geht die Agentur davon aus, dass er sich über die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und kennzeichnungsrechtliche Unbedenklichkeit der Leistung vergewissert hat.

**9.2** Für die wettbewerbs- und kennzeichnungsrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Werbemaßnahmen oder Entwürfe haftet die Agentur nicht. Die

Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die dabei entstehenden Kosten trägt der Kunde.

**9.3** Vertragliche Ansprüche und Rechte sowie Schadenersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche oder Schäden wurden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen von Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen.

**9.4** Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme oder Verwendung eines Kennzeichens die Agentur selbst in Anspruch genommen wird, hat der Kunde der Agentur sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile einschließlich immaterieller Schäden zu ersetzen, die der Agentur aus der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

**9.5** Dem Umfang nach ist die Haftung der Agentur beschränkt auf den Ausgleich unmittelbarer, typischer und voraussehbarer Schäden bis max. zur Höhe der Auftragssumme, bzw. bei Agenturverträgen bis zur Höhe des durchschnittlichen monatlichen Agenturhonorars der letzten zwölf Monate.

## **10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der Agentur. Als Gerichtsstand wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Agentur:  
h1 communication GmbH & Co. KG  
Am Zollhafen 5, 41460 Neuss  
AG Neuss HRA 6501

Persönlich haftender Gesellschafter:  
h1 communication Verwaltungsgesellschaft mbH  
AG Neuss HRB 13698

Geschäftsführer:  
Marc Hillen